

# Verwaltungsvorschrift in Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift  
„Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. 8. 2008

## Geltungsbereich

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

## Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben (2.3.2 und 2.3.1)

umfassen Lese-Rechtschreibschwäche und Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie nach ICD-10

## Schwierigkeiten in Mathematik (2.2 und 2.3.1)

umfassen Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie nach ICD-10

## Diagnostik/Feststellung

Lernstandbeobachtungen und -Diagnosen, Vergleichsarbeiten... durch Lehrkräfte

Zur Beratung können auch Beratungslehrer, schulpsychologische Beratungsstellen, Sonderpädagogen... einbezogen werden. Ein außerschulisches medizinisches Gutachten ist für die Anwendung Verwaltungsvorschrift grundsätzlich nicht erforderlich.

Entscheidung durch **Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz** unter Vorsitz des Schulleiters

Die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz **kann beim Nachteilsausgleich außerschulische Stellungnahmen und Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.**

**Die speziellen Regelungen der Leistungsbemessung und -bewertung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten können auch noch nach Klasse 6 u. a. bei einer medizinisch diagnostizierten Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie angewendet werden.**

## Förderung

– Fördergruppen

– in Ausnahmefällen zeitlich befristeter Einzelunterricht

Soweit sich Maßnahmen als notwendig erweisen, die von der einzelnen Schule nicht leistbar sind, werden schulische und außerschulische Partner, insbesondere die Schulaufsichtsbehörde, Schulträger oder Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger einbezogen.

## Nachteilsausgleich (Allgemeine Grundsätze 2.3.1)

In der Regel gelten die allgemeinen Vorschriften der Leistungsbewertung und für alle Schüler ein einheitliches Anforderungsprofil.

Der Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundsatz der Chancengleichheit nach Art. 3. Abs. 1 Grundgesetz ab. Danach kann geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung dürfen die Leistungsanforderungen aber nicht speziell für einzelne Schüler herabgesetzt werden.

Die Art und Weise der Hilfen hängt von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Die nur auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt. Nach unserer Auffassung ist eine medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung ein besonders begründeter Ausnahmefall.

An **beruflichen Schulen** sind sie nur möglich, soweit sie mit den spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind.

**Entscheidung** erfolgt durch die den Schüler **unterrichtenden Lehrer der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz** unter Vorsitz des Schulleiters

Sie hat bindende Wirkung für die Fachlehrer.

Die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz **kann außerschulische Stellungnahmen und Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.**

Mögliche **Maßnahmen des Nachteilsausgleich:**

– Anpassung/Verlängerung der Arbeitszeit

– Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen, wie PC

– Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall bei hinreichender Gewichtung jeder der Leistungsarten, z. B. stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen

– Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen in Prüfungen

Mögliche Härten aus dem Anforderungsprofil können auch mit Ermessensspielräumen gemildert werden,

- insbesondere durch Nachlernfristen
- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen
- zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen
- Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen
- Ausnahmeregelungen bei Aufnahme in weiterführende Schulen

### **Besonderheiten für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bei der Leistungsbemessung und Leistungsbewertung (2.3.2)**

Grundsätzlich gilt das jeweilige Anforderungsprofil für alle Schüler gleichermaßen.

In der Grundschule und in den unteren Klassen der aufbauenden Schulen sind im Hinblick auf die besonderen Probleme Ausnahmen möglich.

**Klassenstufe 1 – 6:** Schüler, deren Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben dauerhaft, d. h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden.

**Ab Klassestufe 7:**

**In besonders begründeten Ausnahmefällen**, wenn die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf mangelnde allgemeine Begabung oder mangelnde Übung zurückzuführen ist:

- Wenn ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder
- eine **medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie**.

Entscheidung: **Klassenkonferenz** unter Vorsitz des Schulleiters

### **In Deutsch und in den Fremdsprachen**

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden zurückhaltend gewichtet (Pflichtregelung). Das gilt auch für die Berechnung der Zeugnisnote.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung (Diktaten) kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden (Ermessen).
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend schriftlich erläutert.

**In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet** (Pflichtregelung).

### **Versetzungsregelungen** (Ermessen)

- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen
- zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen
- Ausnahmeregelungen bei Aufnahme in weiterführenden Schulen

### **Abschlussklassen/Prüfungen**

**Nur in den Grundschulen** sind Ausnahmen vom Anforderungsprofils, insbesondere eine zurückhaltende Gewichtung bei der Leistungsbemessung möglich.

**Nachteilsausgleich** (2.3.1) ist in allen Abschlussklassen und Prüfungen **anwendbar**.

### **Zeugnisvermerk**

Wurde der Anteil des Lesens und/oder Rechtschreibens bei der Bildung der Deutsch- und Fremdsprachennote **zurückhaltend gewichtet**, ist das unter „Bemerkungen“ im Zeugnis festzuhalten.

Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.

Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.

### **Schwierigkeiten in Mathematik (2.2)**

Umfasst Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie

Gilt nur in der **Grundschule**

Lernprozessbeobachtung, geeignete diagnostische Verfahren

Förderung

Nachteilsausgleich nach 2.3.1, s. o.